Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

Band: 18=38 (1872)

Heft: 30

Buchbesprechung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 30.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

befleibet werben und er muß von ben vorgefesten Behörben jene Unterflügung finben, ohne bie feine Bemuhungen fruchtlos finb.

In ber Raferne und auf bem Exerzirplat reicht ber Offizier mit einer geringen Disziplinargewalt aus, die Leute in Gehorfam, Bucht und Ordnung zu erhalten.

In schwerern Kallen wird die Macht eines Rriegs= gerichts bas beleibigte militarifche Intereffe mahren.

Doch im Felb gibt es Falle, wo bas Ginfcrei= ten bes Gerichts oft zu fpat tame. hier muß Gelbft= hulfe gestattet fein.

Es gibt besonders zwei Falle, in welchen man mit dem gewöhnlichen Gerichtsverfahren nicht ausereicht und man den militärischen Befehlehabern uns bedingte Bollmacht geben muß, mit allen zu Gebot stehenden Mitteln dem Uebel augenblicklich Einhalt zu thun, nämlich den Fall der Feldflüchtigkeit einer Truppe und jenen einer Meuterei, oder eines Milistäraufstandes.

Unter bem Schrecken bes Todes gilt oft ber Rang und bas Rangzeichen nichts. Der Offizier, ber fich einer Schaar Flüchtlinge entgegen wirft, um fie zum Stehen zu bringen, sest immer sein Leben der Gefahr aus, man muß daher bem Manne bie Mittel gestatten, sich als Mann zu zeigen.

Im Fall ber Meuterei einer Truppe muß es ber Energie und bem Talent eines Führers überlaffen bleiben, die Mittel anzuwenden, welche geeignet find, biefelbe zum Gehorfam guruchzuführen.

Die Ursache, welche eine Meuterei veranlagt hat, ift nicht ohne Einfluß auf die anzuwendenden Mittel, vor Allem muß sie aber bei der nachherigen Beurtheilung des Borfalles in Anbetracht gezogen werden.

Im Jahre 1796 wurde General Bernadotte mit seinem Korps von 15,000 Mann von der Sambreund Maas-Armee nach Italien entsendet, um die Armee Bonaparte's zu verstärken. Ohne Desertion und Unordnung zogen die Truppen bis nach Mailand. Hier aber weigerte sich der Soldat zu marschiren und verlangte die Auszahlung des rücktänstigen Soldes vor dem Abmarsch. Offiziere und Unteroffiziere brachen mit den Fahnen auf. Bernadotte erschien und befahl zu marschiren.

Niemand gehorchte; ber General stieg vom Pferbe, trat mit Festigkeit vor die Glieber und kommandirte, indem er dem Flügelmann den Sabel auf die Brust sette, mit einer Donnerstimme "rechts um, oder ich stoße dich nieder." Dieser gehorchte und die ganze Division marschirte ab.

Ein ähnliches Beispiel sinden wir beim Beginn bes italienischen Feldzuges 1848. Ein eingeborenes Regiment lag bei Beginn der Unruhen als einzige Besatung in der Festung Mantua. Es stand auf dem Punkt überzutreten und versammelte sich ohne Befehl auf dem Alarmplat. Der Oberst eilt hin und schießt die zwei Haupträdelsführer eigenhändig nieder. Das Beispiel der Energie imponirt, die Truppe gehorcht dem gewohnten Kommando und dieses Regiment und die sehr wichtige Festung wers ben für Destreich erhalten.

Merkwürdiger Beife zeichnete später im Berlaufe bes Feldzuges bas Regiment fich bei jeber Gelegen= beit auf bas Rühmlichfte aus.

Der lette große Aufstand ber Schons in Indien lieferte mehrere intereffante Beispiele, baß Energie in folden Krisen die beste Wirtung hat.

Muthlofigkeit, Schwäche und Unentschloffenheit führen in folden Fällen immer Ratastrophen herbei. 1848 haben bie schmählichen Rapitulationen von Benedig, Ubine und andern Orten bie Richtigkeit bieses Sapes bewiesen.

Die Wehrtraft bes Osmanischen Reiches und seiner Basallen-Staaten Egypten, Zunis und Tripolis. Wien, Berlag von L. W. Seitel und Sohn. 1871. Preis 1 Fr. 50 Cts.

Wie wir seiner Zeit gemelbet, werben im Auftrag bes öftreichischen Kriegsministeriums von Generalsstabs-Offizieren ber Reihe nach die Wehrverhältnisse ber verschiedenen europäischen Staaten möglich genau und ausführlich behandelt und die Arbeiten sobann, zum Zweck ber Belebrung ber Armee, bem Druck und ber Deffentlichkeit übergeben. — Die vorliegende Schrift befaßt sich mit der Wehrkraft ber Türkei und ihrer hülfekontingente.

Augenscheinlich find bem brn. Berfaffer bie neuesten und beften Quellen jur Berfügung gestanben.

Bir entnehmen ber Schrift folgende Grundzuge ber neuen heeres=Organisation:

Das türkische heer, bessen Rern Jahrhunderte bindurch bas Korps ber Janitscharen bilbete, trug bis zum Beginne bes 19. Jahrhunderts in jeder Beziehung ein nationales, baber außereuropäisches Gepräge.

Als nach Vernichtung bes genannten Eliter Korps, welchem bas osmanische Reich allein seine bedeutensten friegerischen Erfolge verdankte, die Nothwendigsteit eintrat, die alten, in ihren Fundamenten zersstörten Heeres-Einrichtungen durch neue zu ersehen, begann die türkische Regierung europäische, hauptssächlich französische Militär-Einrichtungen nachzuahsmen. — Die gegenwärtige Beeres-Berkassung ist in ihren Grundzügen eine Schöpfung Mahmub II., wiewohl die unter diesem Sultan begonnenen Resformen erst unter seinem Nachfolger, dem Sultan Abbul-Medschib (1843) thatsächlich in's Leben traten.

Seit jenem Jahre werben alle Theile bes heeres unter Mitwirkung französischer und beutscher Instruktoren mehr ober weniger nach europäischer Schablone ausgebildet und wenn nicht geläugnet werben kann, daß sich die neue Organisation in den Kampfen der letten Jahrzehnte gegen innere und äußere Beinde im Allgemeinen bewährte, muß doch andersseits hervorgehoben werden, daß die türkische Regierung trok fortgesetzter, und besonders in neuester Beit eifriger Reform-Bestrebungen auch gegenwärtig das vorgesetzte Ziel noch nicht erreicht hat, da in Folge der ungeordneten inneren Berhältnisse des Reiches und wegen mannigfachen, weiter unten gesichilderten hindernissen, viele der getroffenen Berfü-

gungen nur halb, mande gar nicht gur Durchfuh-

In ter unter bem Sultan Abbul-Mebschib begonnenen heeres-Reoraanisation war die Stärke ber regulären Armee (Nizam) auf 150,000 Mann festgesett. — Die Stärke der für Fälle auswärtiger Gefahren einzuberufenden Reserve betrug 120 Bataillone des Rebif (Reserve), für welche im Bereiche ber damals bestehenden 5 Armee-Korps (Orbu) die Offiziers-Cadres aufgestellt wurden.

Bei dem Umftande jedoch, daß die Nizam=Dienstzeit (5 Jahre) eine kürzere war, als die Reserve= Berpflichtung (7 Jahre), nahm die Zahl der Redifs Soldaten bei der allgemeinen Wehrpflicht schon nach wenigen Jahren so sehr zu, daß man es für zweckzbienlich erachtete, den Redif in das 1. und 2. Redifsulscher zu theilen. Das 1. Aufgebot umfaßte 90,000 Mann; für das 2. Aufgebot, dessen thatssächliche Stärke nie genau ermittelt wurde, fehlten noch in dem Jahre 1869 die spstemissirten Offiziersschotes.

In Friedenszeiten und Zeiten innerer Rube erwies sich die stehende Armee für den innern Dienst als genügend; jede Unruhe zwang jedoch zur Einberufung eines Theiles des Redif's. Diesem Uebelstande abzuhelfen beantragte der Kriegsminister Hussein Avni Basch in einem Berichte an den Padisch vom 13. Juni 1869 (12 Reduil-Evel 1286): "die Organisirung einer Reserve (Ichtjat) gering an Bahl, aber für die Aktion ebenso geeignet, wie die aktive Armee."

Dieses Organisations=Projekt, welches noch im Jahre 1869 burch kaiserlichen Ferman sanktionirt, sich von Jahr zu Jahr mehr verwirklichen soll, entshält im Wesentlichen Folgendes:

Die Dienstzeit im Rigan (Linie) wird von 5 auf 4 Jahre vermindert, jene im Schtjat (1. Referve) auf 2, im Redif auf 6, in der hijade (Landfturm) auf 8, die Gesammtdauer der Dienstpflicht baher auf 20 Jahre festgesett.

Für die erste vom Jahre 1872 an 70,000 Mann starfe Reserve (Ichtjat) werden permanente Offizieres Cabres und Borrathes-Depots wie bisher für das 1. Aufgebot des Redif errichtet.

In bem Organisations=Entwurfe find ferner be= sondere Greigniffe in's Auge gefaßt, für beren Gin= tritt ber Bedarf an Streitfraften ziffermaßig feftge= fiellt wurde, und zwar

- 1) Unter friedlichen Berhaltniffen foll bie Armee wie bisher aus 150,000 Mann bestehen,
- 2) bei inneren Wirren, auf 220,000 Mann er=
- 3) bei einem Angriffe von Außen, von einer Seite ber, waren in Europa 250,000, in Afien 150,000, im Gangen alfo 400,000 Mann,
- 4) bet einem Angriffe von mehreren Seiten aber wurde eine Bermehrung der Streitkrafte bis 700,000 Mann erforderlich.

Um die beabsichtigte Steigerung der Wehrkraft bes Reiches in der angedeuteten Beise allmälig zu verwirklichen , wurde burch kaiserlichen Ferman im

Winter 1869/70 bezüglich ber Art ber Durchführung Rachftebenbes bestimmt:

- ad 1. (In normalen Berhältniffen.) Genügt bas fiebenbe heer, welches burch Ginberufung ber beurz laubten Mannschaft auf nabezu 150,000 Mann gesbracht werben kann.
- ad 2. (Bei inneren Wirren, Aufständen.) Durch jährliche Entlassung bes vierten Theiles der Rizams-Mannschaft, b. i. von eirea 37,500 Mann in ihre heimat und Eintheilung berfelben in den Ichtiat wird ber Stand ber 1. Reserve schon im Jahre 1872 bie Ziffer von 75,000, und nach Abzug eventuell eintretender Abgange, die erforderliche Zahl von 70,000 Mann erreichen.
- ad 3. (Bei einem Angriffe von Außen von einer Seite.) In biefem Falle follen bie fcon fruher, wenigstens theilweife organisirten beiben Aufgebote bes
 Rebif einberufen, und badurch bie Streitkrafte auf
 circa 460,000 Mann gebracht werben.
- ad 4. (Bei äußeren Angriffen von mehreren Seizten.) Die jährliche Entlaffung von circa 40,000 Redif=Soldaten, welche noch eine Sjährige Referve-Berpflichtung haben, wird nach 8 Jahren eine Zahl von circa 300,000 mit Dienstzeugniffen (testieré-ile) verfehene Refervisten liefern, welche als eine Art Landsturm im Innern des Reiches ihre Berwendung finden follen.

Im letteren Falle wurde baber bie turkliche Resgierung im Jahre 1878 über eine Streitkraft von 7—800,000 Mann verfügen.

Wie balb und in wie viel bie beabsichtigten Maßnahmen die Wehrfraft der Pforte erhöhen werden,
bleibt bei den innern Schwierigkeiten, gegen welche
biefer Staat beständig anzukampfen hat und inebefondere in Anbetracht der bedrängten Finanglage der
Pforte, eine schwer zu beantwortende Frage.

(Fortfetung folgt.)

Das eidg. Militärdepartement an die herren Inspektoren der Infanterie.

(Bom 18. Juli 1872.)

Die in bem hierseitigen Kreisschreiben vom 17. Januar abhin enthaltenen Borschriften scheinen von ben herren Inspektoren ber Insanterie nicht genügent beachtet zu werben. Wir erlauben uns besthalb, benselben bieses Kreisschreiben in Erinnerung zu bringen, mit ber Einlabung, sich über bie barin enthaltenen Bestimmungen in ihren Inspektionsberichten auszusprechen unb ben kantonalen Militärbehörben mit allem Ernste bie etwaigen Mängel vorzuhalten.

Bei dieser Gelegenheit werben die herren Inspetioren im Fernern eingelaben, dem innern Dienste ihre besondere Ausmerksamkeit zu widmen, indem die Offiziers-Aspirantenschulen keinen Zweisel übrig lassen, daß diesem Dienstzweige nicht die nöthige Sorgsalt zugewendet wird. Nur wenn die herren Inspetioren die Mannschaft, Unteroffiziere und Offiziere, letztere an der hand der gradweisen Obliegenheiten eraminiren, werden die Instruktoren gezwungen werden, diesem Gegenstande mehr Ausmerksamkeit zu schenkten. Ohne Kenntniß dieser Dienstzweige ist ein geregelter Dienstzang in der Armee nicht möglich.